

Aktenzeichen: 1 AZR 147/02
Bundesarbeitsgericht 1. Senat

Urteil vom 18. Februar 2003
- 1 AZR 147/02 -

I. Arbeitsgericht
Dortmund

Urteil vom 16. Januar 2001
- 7 Ca 3317/00 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 24. Oktober 2001
- 18 Sa 439/01 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Streik um Verbandstarifvertrag gegen Außenseiter-Arbeitgeber

Gesetz:

GG Art. 9 Abs. 3

Leitsätze:

keine

Hinweise des Senats:

Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe;
Parallelverfahren zu 18. Februar 2003 - 1 AZR 142/02 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



1 AZR 147/02
18 Sa 439/01
Landesarbeitsgericht
Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Februar 2003

URTEIL

Klapp, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 2003 durch den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Prof. Dr. Wißmann, die Richter am Bundesarbeitsgericht Kreft und Linsenmaier sowie die ehrenamtlichen Richter Rösch und Hayen für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Oktober 2001 - 18 Sa 439/01 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 16. Januar 2001 - 7 Ca 3317/00 - wird mit der klarstellenden Maßgabe zurückgewiesen, daß die Beklagte verurteilt wird, die unter dem 11. Mai 2000 erteilte Abmahnung aus der Personalakte des Klägers zu entfernen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird auf Grund des Verzichts der Parteien abgesehen (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 557, § 313 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 ZPO aF).

Wißmann

Kreft

Linsenmaier

Rösch

Hayen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)